

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 48 (1951)

**Heft:** (6)

**Rubrik:** D. Verschiedenes

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der Klägerin erforderlich als auch den Verhältnissen des Rekurrenten und seiner Geschwister angemessen (Art. 329, Abs. 1 ZGB). Der Rekurs ist abzuweisen. Der Rekurrent als unterliegende Partei hat die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu bezahlen. Die Parteikosten sind jedoch wettzuschlagen (Art. 39/40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; Art. 58, Abs. 3 ZPO). (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 19. Jan. 1951.)

---

## D. Verschiedenes

---

**Eltern- und Kindesrecht. Unterhaltsbeiträge geschiedener Eltern für die Kinder; rechtliche Natur der „Festsetzung durch die Vormundschaftsbehörde“.** — Ansichtsäußerung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 1. Febr. 1951.

In den Scheidungsurteilen wird nicht selten die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge, welche die geschiedenen Eltern für die Kinder zu leisten haben, den vormundschaftlichen Organen überlassen. Das ist durchaus zu begrüßen; so können die Unterhaltsbeiträge den jeweiligen Verhältnissen angepaßt werden, ohne daß jedesmal ein Prozeß um Änderung des Scheidungsurteils nötig ist. Unter „Festsetzung“ der Unterhaltsbeiträge durch die vormundschaftlichen Organe ist aber, wenigstens im Kanton Bern, nicht eine urteilsmäßige, für die Eltern verbindliche Festsetzung zu verstehen. Die vormundschaftlichen Organe sind bei dieser „Festsetzung“ nicht Richter, sondern Partei, nämlich Vertreter des Gläubigers, des Kindes. Es werden ihnen keine richterlichen Kompetenzen delegiert. Die „Festsetzung“ der Unterhaltsbeiträge durch die vormundschaftlichen Organe bedeutet bloß deren Entschluß, gegenüber dem schuldnerischen Elternteil eine bestimmte Forderung zu erheben. Dieser Entschluß ist für den Schuldner unverbindlich. Der schuldnerische Elternteil hat kein Interesse daran, dagegen die Vormundschaftsbeschwerde zu erheben. Wenn er die Forderung nicht anerkennen will, kann er sie ganz einfach bestreiten und dadurch den Vertreter des Kindes veranlassen, sie vor der örtlich und sachlich zuständigen richterlichen Instanz — im Kanton Bern dem Regierungsstatthalter — geltendzumachen. Diese Instanz trifft dann die urteilsmäßige Festsetzung des vom Schuldner zu leistenden Unterhaltsbeitrages, und *ihr* rechtskräftiges Urteil hat für das Kind und seinen Vertreter den Charakter eines Rechtsöffnungstitels, nicht der „Festsetzungsbeschluß“ der Vormundschaftsbehörde.

---